



**DIE AKTUELLE RECHTSLAGE ZUM STATUS
DER REPUBLIK ARTSAKH
(BERG-KARABACH)**

Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V.

Inhalt

I. Selbstbestimmungsrecht und Unabhängigkeit der Republik Artsakh.....	1
II. Staatlichkeit der Republik Artsakh	6
III. Die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der vier Resolutionen des UN-Sicherheitsrats.....	8
IV. Schlussfolgerungen	11

Oktober 2020

I. Selbstbestimmungsrecht und Unabhängigkeit der Republik Artsakh

Seit Beginn des Berg-Karabach-Krieges wird die territoriale Integrität der Republik Aserbaidschan **inklusive** der Region Berg-Karabach, heute Republik Artsakh, fortdauernd international hervorgehoben und in den Medien zirkuliert. Was aber außer Acht gelassen wird, ist, dass während des Gipfeltreffens von Lissabon am 2. Dezember 1996, der Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker in die Verhandlungen für die Republik Artsakh eingeführt wurde.

1. Der Konflikt um Artsakh hat seine Wurzeln in den Entscheidungen von Joseph Stalin, der Anfang der 1920er Jahre amtierender Volkskommissar für Nationalitätenfragen der Sowjetunion war. Nachdem das Kaukasische Büro des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Russlands am 4. Juli 1921 mehrheitlich und verfahrensordnungsgemäß beschloss, Artsakh an die armenische SSR zu übertragen, widerrief das Kaukasische Büro des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei am darauffolgenden Tag auf Stalins Befehl aus Moskau **unter Missachtung jeglicher Verfahrensordnungen- und regeln in rechtswidriger Weise seinen eigenen offiziellen Mehrheitsbeschluss ohne Angabe von legitimen Gründen** und schloss das mehrheitlich von Armeniern bewohnte Artsakh (NKAO) als autonome Oblast (Gebiet) in die aserbaidchanische SSR ein. Im Jahr 1926 lag der Bevölkerungsanteil der Armenier bei 89,1 Prozent.

2. Die UdSSR bestand aus 15 sozialistischen Sowjetrepubliken (SSRs) (Artikel 71 UdSSR-Verfassung), die die höchste Selbstverwaltung genossen. Zweitrangige Autonomie genossen die 20 Autonomen Sozialistischen Sowjetrepubliken (ASSR), die Bestandteil der SSR waren (Artikel 82 UdSSR Verfassung). Auf der dritten Ebene standen in dem föderalen System der UdSSR die autonomen Oblasts (Artikel 86 UdSSR Verfassung).

Mit dem Zerfall der UdSSR erließ der Oberste Rat am 3. April 1990 basierend auf Artikel 72 UdSSR-Verfassung ein „*Gesetz Über das Verfahren zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Austritt der Unionsrepublik aus der UdSSR*“ (kurz: UdSSR-Austrittsgesetz). Artikel 3 des UdSSR-Austrittsgesetzes lautet:

„In einer Unionsrepublik mit autonomen Republiken, autonomen Gebieten und autonomen Kreisen wird ein separates Referendum abgehalten. Die Völker der autonomen Republiken und der autonomen Formationen behalten sich das Recht vor,

selbständig über ihren staatlichen Rechtsstatus zu entscheiden und ob sie in der UdSSR oder in der Unionsrepublik bleiben sollen“.

3. Elementar ist hierbei der zweite Satz. Bis zum Zusammenbruch der UdSSR versuchte der autonome Oblast Berg-Karabach mehrmals, die Zuweisung des Gebiets zur Armenischen SSR zu initiieren. Im Jahr 1988 fanden in der Hauptstadt des NKAO und in der Hauptstadt der Armenischen SSR Demonstrationen statt, die zur Wiedervereinigung aufriefen. Unterdessen fanden auch Gegendemonstrationen in der Aserbaidzhanischen SSR statt, die letztlich zu einem bewaffneten Konflikt führten, indem das Ziel gesetzt wurde, die armenische Bevölkerung Berg-Karabachs ethnisch zu säubern.

In einem Interview im Jahr 2002 machte der damalige Präsident Heydar Aliyev diesbezüglich ein Geständnis:

„Ich habe versucht, die Zahl der Azeris zu erhöhen und die Zahl der Armenier in Berg-Karabach zu verringern.“¹

4. An dieser Stelle ist es wichtig, auf die Völkerrechtsdoktrin „*remedial secession*“ zu verweisen. Das Prinzip wurde im Fall von Osttimor und dem Kosovo angewandt, um Massenverletzungen der Menschenrechte zu verhindern. Der Grundsatz weist darauf hin, dass die Völker das Recht haben, frei von Aggressionen, Verletzung fundamentaler Menschenrechte und Völkermorden zu existieren. Wird aber die Volksgruppe auf einem Gebiet des Gesamtstaates regelmäßig unterdrückt, und wird infolgedessen deren Existenz in Frage gestellt, hat diese Volksgruppe das Recht, sich dagegen zu wehren. Angesichts der Pogrome der Armenier in der aserbaidzhanischen SSR in Sumgait (Februar bis März 1988), Kirovabad (November 1988) und Baku (Januar 1990) und später auch der Säuberungspolitik gegenüber der Bevölkerung von Berg-Karabach, hatte der NKAO das Recht auf „*remedial secession*“.

5. Die Armenische SSR proklamierte ihre Unabhängigkeit am 23. August 1990, die durch das Unabhängigkeitsreferendum am 21. September 1991 bestätigt wurde.

Es folgte die Unabhängigkeitserklärung der Aserbaidzhanischen SSR vom 30. August 1991, die mit dem Referendum vom 29. Dezember 1991 vollzogen wurde.

Am 2. September 1991 aktivierten die Armenier von Berg-Karabach Art. 3 des UdSSR-Austrittsgesetzes, indem die autonomen Regionen Berg-Karabach und das Shahumyan-Bezirk

¹<https://horizonweekly.ca/en/aliyev-admits-azerbaijan-worked-to-boost-number-of-azeris-in-artsakh>.

sich (vorläufig) zur Republik Berg-Karabach proklamierten. Anschließend, am 10. Dezember 1991 wurde ein Referendum über den Status der Republik Berg-Karabach als unabhängiger Staat durchgeführt, wobei über folgende Frage zu entscheiden war:

“Sind Sie damit einverstanden, dass die proklamierte Republik Berg-Karabach ein unabhängiger Staat ist, der selbst über die Form der Zusammenarbeit mit anderen Staaten und Staatengemeinschaften entscheidet?“

6. 82,2 Prozent der Bewohner (132.328) nahmen Teil und 99,89 % (108.615) stimmten mit Ja, sodass die Zwei-Drittel-Mehrheit, die gem. Art. 6 Abs. 1 UdSSR-Austrittsgesetz vorgeschrieben wurde, erfüllt war. Am 6. Januar 1992 bestätigte die Republik Berg-Karabach ihren Status als unabhängiger Staat in Form der Unabhängigkeitserklärung. Etwaige Rechtsakte seitens der Aserbaidsschischen SSR, die den mittlerweile unionsrechtlich vorgesehenen Selbstbestimmungsprozess Berg-Karabachs unterlaufen sollten, waren unwirksam. Denn die Aserbaidsschische SSR war als Unionsrepublik dem Recht der UdSSR untergeordnet. Im Kollisionsfalle galt das Unionsrecht (Art. 74 Satz 2 Unionsverfassung). Aserbaidsschan konnte seinen Austritt legal nur auf dem vom Austrittsgesetz vorgezeichneten Wege bewerkstelligen. Einen anderen, konkurrierenden Weg schloss Art. 1 des Gesetzes ausdrücklich aus:

“Das Verfahren der Entscheidung der mit dem Austritt aus der UdSSR entsprechend Art. 72 der UdSSR-Verfassung verbundenen Fragen wird durch das vorliegende Gesetz bestimmt.“

Des Weiteren fand das Referendum in der Aserbaidsschischen SSR zu einem Zeitpunkt statt, als das Referendum in Berg-Karabach schon abgeschlossen war (19 Tage nach dem Referendum in Berg-Karabach).

7. Fast drei Jahrzehnte nach ihrer Unabhängigkeit nahm Berg-Karabach im Rahmen der Verfassungsreformen von 2017 den traditionellen armenischen Namen Artsakh an und nennt sich mittlerweile Republik Artsakh. Der Name hat historische Bedeutung. Bereits im 8. Jahrhundert v. Chr. gehörte Artsakh zum armenischen Königreich Urartu.

Als demokratischer Staat führte Artsakh im Jahr 2020 Parlamentswahlen durch und wählte einen neuen Präsidenten. Bei der Abstimmung am 31. März erhielt kein Kandidat mehr als 50 Prozent, sodass eine zweite Runde erforderlich war. Am 15. April wurde schließlich Arayik

Harutyunyan zum Präsidenten gewählt. Aufgrund des kürzlich ausgebrochenen Krieges mit Aserbaidschan konnte Harutyunyan die geplanten politischen Reformen, die auf die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit und den Ausbau der Infrastruktur basierten, nicht umsetzen.

8. Die heutigen Ereignisse deuten darauf hin, dass die Republik Aserbaidschan eine aggressive Politik gegen Armenier betreibt. Dies wurde auch mit dem EGMR Urteil vom 26. Mai 2020 (Nr. 17247/13) im Falle von Ramil Safarov bestätigt. Safarov hatte am 18. Februar 2004 während eines NATO-Seminars den armenischen Offizier Gurgen Margaryan in dessen Schlaf mit einer Axt enthauptet. Der EGMR führte aus:

„Randnr. 216. Darüber hinaus stellt der Gerichtshof fest, dass die Aussagen einer Reihe aserbaidshanischer Beamter, die R.S., seine Taten und seine Begnadigung verherrlichen, besonders beunruhigend sind (siehe oben, Randnr. 25). Es bedauert auch die Tatsache, dass eine große Mehrheit dieser Aussagen besondere Unterstützung für die Tatsache zum Ausdruck brachte, dass die Verbrechen von R.S. gegen armenische Soldaten gerichtet waren, ihn zu seinen Handlungen gratulierten und ihn einen Patrioten, ein Vorbild und einen Helden nannten.“

Über den herrschenden Hass gegen die Republik Armenien wurde schon öfters berichtet.²

9. Die Bombardierung der Zivilbevölkerung und der zivilen Infrastruktur in der Republik Artsakh zeigt deutlich, dass ein Zusammenleben von Armeniern und Aserbaidschanern in einem gemeinsamen Staat ohne gravierende Menschenrechtsverletzungen unmöglich sein wird. Wird das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung der Republik Artsakh nicht eingehalten, werden auch die präventiven Bestimmungen der Völkermordkonvention vom 9. Dezember 1948 verletzt. Das Selbstbestimmungsrecht ist auch auf die **staatliche Unabhängigkeit** gerichtet, da kein Rechtsstatus unterhalb der Unabhängigkeit die Sicherheit für die armenische Bevölkerung gewährleisten könnte.

10. Heute wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker allgemein als gewohnheitsrechtlich geltende Norm (*jus cogens*) des Völkerrechtes anerkannt. Sein Rechtscharakter wird außerdem durch Artikel 1 Ziffer 2, Art. 55 der UN-Charta, durch Teil I Art. 1 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) sowie Teil I Art. 1 des Internationalen

² Siehe Kriegsbericht §§ 82-95 https://dearjv.de/onewebmedia/War-Report_Dearjv_De.pdf.

Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), beide vom 19. Dezember 1966, völkervertragsrechtlich anerkannt. Damit gilt es universell. Eine juristische Kodifikation der Selbstbestimmung lautet etwa wie folgt:

„Artikel 1 IPBPR

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhändergebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“

Die Armenier von Artsakh haben bereits vor drei Jahrzehnten von ihrem Selbstbestimmungsrecht rechtmäßig Gebrauch gemacht und gestalten seitdem in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung unter Wahrung demokratischer Standards in einer Region mit überwiegend autoritären Staaten.

II. Staatlichkeit der Republik Artsakh

Der juristisch-völkerrechtliche Staatsbegriff basiert auf der von Georg Jellinek zu Beginn des 20. Jahrhunderts begründeten „Drei-Elementen-Lehre“, die für das Vorliegen der Staatlichkeit ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine Staatsgewalt voraussetzt. Die Republik Artsakh erfüllt alle dieser Merkmale.

Staatsvolk: Die Bewohner der Republik Artsakh haben Kraft der Verfassung eine gemeinsame Staatsbürgerschaft (Art. 14 der Verfassung der Republik Artsakh) mit politischen Mitwirkungsrechten (*status activus*) (Art. 32) sowie Freiheits- und Abwehrrechten (*status negativus*) (Art. 5). Sie sind auf kommunaler und landesweiter Ebene wahlberechtigt (Art. 3) und haben grundlegende Menschenrechte, Bürgerrechte und Freiheiten (Art. 2) und Pflichten (Art. 55 ff.).

Staatsgebiet: Die Republik Artsakh beherrscht seit über 25 Jahren dauerhaft und geordnet einen territorialen Bereich (vgl. Art. 142), nämlich weite Teile der historischen Region Berg-Karabach, und verfügt über eine für dieses Gebiet geltende Verwaltungs- und Rechtsordnung.

Staatsgewalt: Die Republik Artsakh besitzt Organe und Institutionen, die hoheitliche Macht innerhalb des Staatsgebietes ausüben. Sie hat ein Parlament (Art. 76 ff.), eine Regierung (Art. 99 ff.), ein Justizsystem (Art. 118 ff.), eine Armee (Art. 11), eine regionale Administration (Art. 104) bzw. lokale Selbstverwaltung (Art. 123). Die staatliche Gewalt kann auch durch eine „ununterbrochene“ *demokratische Legitimationskette* auf das Volk zurückgeführt werden können (Art. 3 und 4).

Art. 1 der Montevideo-Konvention vom 26. Dezember 1933 fordert außer den Merkmalen a) ständige Bevölkerung, b) definiertes Staatsgebiet und c) Regierung als vierte Voraussetzung die Fähigkeit, in Beziehung mit anderen Staaten zu treten.

Auch diese Voraussetzung erfüllt die Republik Artsakh:

- Als armenischer Staat unterhält sie enge Beziehungen zur Republik Armenien
- Sie leistete im August 2020 unter eigener Flagge humanitäre Hilfe im Libanon
- Sie hat ständige Vertretungen in mehreren UN-Mitgliedstaaten
- Sie ist Mitglied parlamentarischer Freundschaftsgruppen in den Parlamenten von Litauen, Frankreich und Zypern sowie des Europäischen Parlaments.

- Sie wurde von zehn US-Bundesstaaten, einem australischen Bundesstaat, der autonomen Gemeinschaft Baskenland sowie den teil-anerkannten Republiken Abchasien und Südossetien anerkannt.
- Ihre Verteidigungsarmee arbeitet aktiv mit internationalen Organisationen zusammen, darunter der OSZE (Überwachung des Waffenstillstandsregimes), dem IKRK (Kriegsrecht, Menschenrechte, Sensibilisierung für Landminen, Geiseln), dem HALO Trust (humanitäre Minenräumung) und der IWG (Arbeitsgruppe für Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Geiseln).

III. Die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der vier Resolutionen des UN-Sicherheitsrats

Die von der aserbaidischen Seite oft angesprochenen vier Resolutionen des UN-Sicherheitsrats von Jahr 1993 (822, 853, 874, 884) werden oft in manipulierender Weise in der Öffentlichkeitsdebatte eingesetzt, um u.a. den Status der Republik Artsakh nicht zur Geltung kommen zu lassen.

Im Folgenden machen wir einige Klarstellungen, die im Diskurs bei der Frage um Berg-Karabach (Republik Artsakh) von der internationalen Gemeinschaft oft vernachlässigt werden, jedoch elementar für das Verständnis über die gescheiterten Verhandlungen und den Wiederausbruch des Krieges sind:

1. Selbstbestimmungsrecht Artsakhs und ihre ursprünglichen Territorien nicht betroffen

Entgegen der Darstellung der staatlich koordinierten aserbaidischen Propaganda betreffen die vier UN-Resolutionen ausschließlich die Gebiete, die nach Abschluss des Unabhängigkeitsprozesses der Republik Artsakh während des Krieges zwischen 1992 und 1994 unter die Kontrolle der armenischen Seite gelangt sind (Kelbajar, Agdam, Fizuli, Jabrayil, Qubadli, Zangilan).

Davon ausgenommen ist das Gebiet Lachin, das ungeachtet der vorgenannten Gebiete die einzige Landverbindung zwischen der Republik Artsakh und der Republik Armenien darstellt. **Zu einem Truppenrückzug aus der Republik Artsakh wird in den vier Resolutionen gerade nicht aufgefordert.** Selbst das Gebiet Lachin wird nicht erwähnt, da sich die beteiligten Mitgliedstaaten des UN-Sicherheitsrates bewusst waren, welche schwerwiegenden humanitären Folgen eine geografische Abtrennung der Republik Artsakh von der Republik Armenien hätte.

Soweit von völkerrechtswidriger territorialer Besetzung die Rede ist, wird auch oft unerwähnt gelassen, dass Aserbaidschan selbst zwei Gebiete der Republik Artsakh bis heute besetzt (Martakert und Shahumyan), was trotz derzeitiger internationaler Nichtanerkennung der Republik Artsakh, gegen Völkergewohnheitsrecht verstößt, vgl. etwa Artikel 1 IPBPR.

Daraus folgt: Die Annahme, dass die vier UN-Resolutionen auch die Territorien der Republik Artsakh Stand 1991 betreffen, ist schlichtweg falsch. **Dies hat zur Folge, dass aus**

völkerrechtlicher Sicht zwischen der territorialen Integrität Aserbaidschans und dem Selbstbestimmungsrecht der Republik Artsakh keine Kollision besteht, da die Territorien der Republik Artsakh, die bereits zum Zeitpunkt ihrer Unabhängigkeitserklärung unter ihrer Kontrolle waren, nicht Bestandteil des Territoriums der heutigen Republik Aserbaidschan geworden sind (siehe Abschnitt I).

2. Armenien ist keine Konfliktpartei und somit kein Aggressor

Fälschlicherweise wird von aserbaidshanischer Seite oftmals der Eindruck erweckt, dass die Resolutionen die Republik Armenien selbst betreffen. In den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates wird die Republik Armenien nicht als Konfliktpartei erwähnt, sondern ausschließlich als Vermittler, um Berg-Karabach zur Einhaltung dieser Resolutionen zu bewegen. Aserbaidschans Präsident Heydar Aliyev hat diese Tatsache in seiner Rede vor dem Parlament am 23. Februar 2001 anerkannt:

„Im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wurden vier Resolutionen angenommen[...]. In diesen vier Resolutionen wird erwähnt, dass die Besatzungsarmee das besetzte Land Aserbaidschans verlassen soll. Aber es gibt kein Wort "Armenien", das heißt, es gibt kein Wort "die armenischen Streitkräfte".³

In den Resolutionen 853 und 884 heißt es etwa, Armenien zu fordern, Einfluss auf Berg-Karabach auszuüben. Daraus folgt: Die Republik Armenien hat sich zwar als Sicherheitsgarant für die Republik Artsakh erklärt, wird aber in den vier Resolutionen in keiner Stelle als Aggressor genannt. Nichtsdestotrotz sah sich die Republik Armenien im Juli 2020 einem militärischen Angriff seitens Aserbaidschans ausgesetzt. Zu den vielen Kriegsverbrechen im Rahmen des militärischen Konflikts zwischen Aserbaidschan und Armenien vom Juli 2020.⁴

3. Die Resolutionen sind überholt: Aserbaidschan hat selbst gegen sie verstoßen und der Truppenabzug ist keine Vorbedingung mehr

Die vier Resolutionen des UN-Sicherheitsrates wurden 1993 während des Höhepunkts des Berg-Karabach-Krieges verabschiedet. Sie spiegeln die jeweiligen Bedingungen vor Ort wider und beinhalten auch gegenseitige Verpflichtungen.

³ Siehe „В Совете Безопасности Организации Объединенных Наций принято четыре резолюции. Я попросил Виаята Гулиева ознакомиться с этими резолюциями. Сегодня утром и я ознакомился. В этих четырёх резолюциях написано, что оккупационная армия должна покинуть оккупированные азербайджанские земли. Но слово "Армения" отсутствует, то есть отсутствуют слова "армянские вооруженные силы.“ <https://lib.aliyev-heritage.org/ru/6753023.html>.

⁴ Siehe Kriegsbericht https://dearjv.de/onewebmedia/War-Report_Dearjv_De.pdf.

Durch die Artsakh-Blockade, die Initiierung der Kriege gegen die Republik Artsakh von April 2016 und September/Oktober 2020, zahlreiche Kriegsverbrechen und den Boykott der Verhandlungen hat Aserbaidschan selbst gegen einige Bestimmungen der Resolutionen und internationales Recht verstoßen, etwa der Verpflichtung zur Gewährung von ungehindertem Zugang zu internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen in der Region, zur Verpflichtung zur Nichtanwendung der Gewalt und zur Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Daraus folgt: Die Republik Aserbaidschan hat durch die vielen Verstöße gegen die vier Resolutionen und gegen das humanitäre Völkerrecht gezeigt, dass sie nur an einseitigen Zugeständnissen seitens der Republik Artsakh interessiert ist und nicht bereit ist, ihre eigene Verpflichtung zu erfüllen, wodurch der ständige Verweis auf die Resolutionen mittlerweile an Glaubhaftigkeit verloren hat. Diesem Umstand hat der UN-Sicherheitsrat in seiner Stellungnahme vom 29. September 2020 Rechnung getragen. Er hat explizit erwähnt, dass ein gemeinsamer Dialog **ohne Vorbedingungen** stattfinden muss („*without preconditions*“), was auch die Frage des Truppenabzugs umfasst. Somit hat der UN-Sicherheitsrat seine Haltung zu den vier Resolutionen vom Jahr 1993 den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst und sie implizit **relativiert**.

4. Kein Selbstverteidigungsrecht Aserbaidschans wegen dem Gewaltverbot und dem Verhandlungsformat der sog. Minsker Gruppe

Die vier Resolutionen wurden allesamt während des ersten Karabakh-Krieges im Jahr 1993 erlassen und haben **keine Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen** ausgelöst. Die Ko-Vorsitzenden der sog. Minsk-Gruppe, die sich aus den Vereinigten Staaten, Frankreich und Russland zusammensetzt, sind die offiziellen Vermittler des Artsakh-Konflikts, **nicht der UN-Sicherheitsrat und auch nicht die UN-Generalversammlung**.

Der erste Berg-Karabach-Krieg wurde mit dem Waffenstillstandsübereinkommen vom 5. Mai 1994 (Bischkek-Protokoll) vorerst beendet, welches von den bevollmächtigten Vertretern Aserbaidschans, Berg-Karabachs und Armeniens geschlossen worden war. Das Abkommen hat den rechtlichen Charakter eines vollwertigen völkerrechtlichen Vertrages im Sinne von Art. 12 der Wiener Vertragsrechtskonvention und enthält ein **Gewaltverbot**, an das sich die beteiligten Parteien bis zur friedlichen Beilegung des Konflikts zu halten haben. Durch das Abkommen hat sich Aserbaidschan also verpflichtet, für dessen Dauer, also auf unbestimmte Zeit, den Waffenstillstand einzuhalten und dementsprechend auf die Anwendung und den Einsatz militärischer Gewalt zu verzichten. Denn es besteht in der internationalen Gemeinschaft

Einigkeit darüber, dass über den Berg-Karabach-Konflikt **im Verhandlungsformat der sog. OSZE-Minsk-Gruppe**, die sich seit 1992 in den Konflikt eingeschaltet hat und regelmäßige Verhandlungsversuche initiiert, entschieden werden soll.

Die damit getroffene juristische Feststellung und These über das rechtliche Verhältnis zwischen dem Selbstverteidigungsrecht und der Waffenstillstandsverpflichtung Aserbaidschans findet ihre Bestätigung durch die näheren, interpretatorischen Bestimmungen des allgemeinen Gewaltverbots (Art. 2 Nr. 4 UN-Charta), welche die UN-Generalversammlung am 24. Oktober 1970 in ihrer „Friendly Relations Declaration“ vorgenommen hat:

„Jeder Staat hat ebenfalls die Pflicht, die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, die gegen internationale Abgrenzungslinien verstoßen, wie Waffenstillstandslinien, die gemäß einem internationalen Übereinkommen, den er als Partei oder anderweitig zu respektieren verpflichtet ist, errichtet wurden.“

Das Bischkek-Protokoll ist ein solches Übereinkommen, das den Weg für das Verhandlungsformat der sog. Minsker Gruppe der OSZE unter Ausschluss jeglicher militärischen Lösungswege ebnet sollte.

Daraus folgt: Das Selbstverteidigungsrecht, welches Aserbaidshan als Staat kraft Art. 51 UN-Charta im Prinzip besitzt und auf das oft Bezug genommen wird, wird im konkreten Fall des Berg-Karabach-Konflikts durch das Waffenstillstandsabkommen von Bischkek überlagert und infolgedessen durch die Verpflichtung zur Waffenruhe und zur Unterlassung militärischer Aktionen in Form eines Gewaltverbots eingeschränkt. Der UN-Sicherheitsrat hat diese Ansicht in seiner Stellungnahme vom 29. September 2020 noch einmal bestätigt.

IV. Schlussfolgerungen

Der militärische Wiederausbruch des Berg-Karabach-Konflikts im Herbst 2020 ist auf gescheiterte Verhandlungen zurückzuführen. Eine der Hauptgründe dafür ist die aggressive Haltung Aserbaidschans im Hinblick auf den Rechtsstatus der Republik Artsakh. Aserbaidschans autokratischer Präsident Aliyev beansprucht nicht nur die in den vier Resolutionen genannten Gebiete, sondern auch die Gebiete der Republik Artsakh, die zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung unter Kontrolle der Republik Artsakh waren. **Die staatliche**

Hassrhetorik geht sogar so weit, dass Aliyev Gebiete der Republik Armenien beansprucht.⁵

Dieser gefährlichen und aggressiven Staatspolitik kann nur dadurch entgegengetreten werden, wenn das Selbstbestimmungsrecht der Republik Artsakh von der internationalen Gemeinschaft anerkannt und die Staatlichkeit Artsakhs respektiert wird.

Eine Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung Artsakhs kann demnach nur durch Anerkennung der Republik Artsakh als vollwertiges Subjekt der internationalen Gemeinschaft sichergestellt werden.

⁵ Siehe Präsident Aliyev beansprucht etwa die Region Syunik und die armenische Hauptstadt Yerevan, siehe <https://eurasianet.org/azerbaijan-president-calls-for-return-to-historic-lands-in-armenia>.